

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**- Per Einschreiben -**  
Herr  
Rechtsanwalt  
Hermann von Engelbrechten-Ilow



Referat ASP

Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Die Beauftragte der Bundesregierung für  
Migration, Flüchtlinge und Integration

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0  
E-MAIL presse-integration@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 2013-0

BEZUG Ihr Schreiben vom 3. Mai 2021

Berlin, 03. August 2021

Sehr geehrter Herr von Engelbrechten-Ilow,

wir haben Ihren Widerspruch vom 3. Mai 2021 zur Herausgabe der „Machbarkeitsstudie Social Media“ geprüft. Hierzu ergeht folgender

### **Widerspruchsbescheid**

1. Das Konzept zur Erprobung von Social Media vom 05 Februar 2019 („Machbarkeitsstudie Social Media“) wird mit Teilschwärzungen herausgegeben. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Für den Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr i.H.v. 30,00 Euro festgesetzt.

## Begründung:

### I.

Sie haben am 3. Mai 2021 Widerspruch zu unserem Bescheid vom 28. April eingereicht.

Sie beantragen u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die Übersendung der

„Machbarkeitsstudie Social Media“, wie erwähnt in „Bundestagsdrucksache 19/24979 [...] auf Seite 25 (Seite 2 der Anlage 2)“.

Nach erneuter Prüfung wird Ihrem Widerspruch teilweise abgeholfen. In der Anlage übersenden wir Ihnen die Studie mit Teilschwärzungen (s. unter II.).

### II.

Im Umfang der vorgenommenen Teilschwärzungen war Ihr Widerspruch unbegründet. Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht insoweit der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung i.V.m. § 3 Nr. 3 lit. b IFG entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Hiervon wird nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch der verfassungsrechtlich geschützte Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung erfasst.

Die von Ihnen beantragte Machbarkeitsstudie enthält Passagen und Informationen, die Einfluss auf behördliche Entscheidungsprozesse haben, insbesondere zur Nutzung von Social Media für die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten. Eine Bekanntgabe der betreffenden Passagen liefe auf eine Beeinträchtigung der Willensbildung innerhalb des Arbeitsstabs der Beauftragten hinsichtlich des o.g. Themenbereichs hinaus. Ebenso würde der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb der Bundesregierung mit dem Ziel, eine effektive,






funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, durch ein Bekanntwerden der betreffenden Passagen beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Passagen der Studie wurden deshalb geschwärzt.

Im Übrigen wurden personenbezogene Daten in der Studie geschwärzt, weil Sie in Ihrem Antrag diesbezüglich auf einen Informationszugang verzichtet haben.

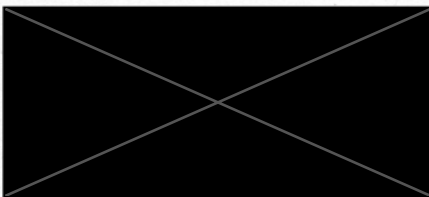
### III.

Die Festsetzung der Widerspruchsgebühr beruht auf § 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV, Anlage Teil A Nr. 5. Danach kann für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30 Euro erhoben werden. Die Gebühr wird auf den Mindestbetrag von 30,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr für den Widerspruchsbescheid in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens  innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN:   bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig – zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.